

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 5. Dezember 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg beschlossen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Für die Beschreibung des Wappens der Gemeinde Ostenfeld gilt folgender Wortlaut:

„Geteilt. Oben in Rot eine oberhalb goldene Sonne an der Teilungslinie, unten von Grün und Gold 6 x gestürzt – fächerförmig gespalten“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen roten Streifen oben und eine gelben Streifen unten gleichmäßig waagrecht geteilten Flaggentuch oben die halbe gelbe strahlende Sonne des Gemeindewappens, unten vier oben verstützte grüne Ständer zum oberen Flaggenrand.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Ostenfeld zeigt das Gemeindewappen mit der Unterschrift
„Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg) Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.
 2. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500 Euro.
 3. Veräußerungen und Belastungen von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 Euro, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 1.000 Euro nicht

übersteigt.

4. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen.

5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 Euro.

6. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 Euro.

7. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.

(3) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, ist dieser auch verhindert, von seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden gebildet:

Name des Ausschusses

Aufgabengebiet

a) Finanzausschuss

Personalangelegenheiten,
Haushaltsplanung und –überwachung,
Finanz,- und Steuerangelegenheiten,
Abgaben, Beiträge, Gebühren und
Steuern, Grundstücks- und
Liegenschaftsangelegenheiten,
Vertragsangelegenheiten,
Angelegenheiten des Brandschutzes,
Amtsausschuss,
Prüfung der Kassenunterlagen und
des Jahresabschlusses

b) Bau-, Wege- und
Umweltausschuss

Flächennutzungs- und Bauleitplanung,
baurechtliche Angelegenheiten,
Baumaßnahmen, Verkehrsangelegenheiten,
Aufgaben als Straßenbaulastträger,
Gestaltung und Pflege des Ortsbildes,
Ver- und Entsorgungsangelegenheiten,
Wasserrecht, Waldgesetz, Denkmalschutz,

Friedhof, Abwasserzweckverband,
Umweltschutzmaßnahmen, Erhaltung,
Pflege und Förderung der Natur

c) Kultur- und Sozialausschuss

Bewirtschaftung der Alten Schule,
Kultur- und Heimatpflege sowie die
Durchführung von Veranstaltungen da-
zu,
Förderung der Wohlfahrts- und
Jugendpflege, Seniorenbetreuung, Ge-
sundheits- und Sozialwesen,
Migration- und Ausländerangelegenhei-
ten,
Kindertagesstätte- und Schulangele-
genheiten,
Büchereiwesen, Kinderspielplätze,
Schulverband, Kuratorium am Kinder-
garten St. Johannes, Schacht-Audorf

Die Ausschüsse setzen sich aus 7 Mitgliedern zusammen, wobei neben den Mit-
gliedern der Gemeindevertretung bis zu 3 andere Bürgerinnen und Bürger der
Gemeinde gewählt werden können.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder
und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Perso-
nen übertragen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertre-
tung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Aus-
schüsse bestellt. Der nach § 39 GKWG zu bildende Ausschuss setzt sich dabei
aus 2 Gemeindevertretern und einem bürgerlichen Mitglied zusammen.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei Bedarf eine Versammlung
von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Versammlungen von Einwoh-
nerinnen und Einwohnern können auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt
werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohner-
versammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie
oder er kann die Redezeit auf bis zu 2 Minuten je Rednerin oder Redner beschrän-
ken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung er-
forderlich ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversamm-
lung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung.
Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über
die Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzu-
stimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich
festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindes-

tens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
4. Der Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser spätestens in der übernächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

§ 7 Entschädigung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung in Höhe von 1/30 je Tag (auf volle Euro abgerundet) der monatlichen Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin/des Stellvertreters darf die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übersteigen.

(2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 20 Euro. Die der Gemeindevertretung angehörenden und die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

Soweit Gemeindevertreter an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten sie dafür ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro.

(3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro gewährt.

(4) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus

unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 40 Euro.

- (5) Personen nach Absatz 4, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (6) Personen nach Absatz 4 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 4 oder eine Entschädigung nach Abs. 5 gewährt wird.
- (7) Personen nach Absatz 4 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes.
- (8) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.
- (9) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro je Sitzung. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister und juristische Personen, an denen Gemein-

Ostenfeld bei Rendsburg, den

(Arnold Schumacher)
Bürgermeister